

Beschlussvorlage 2016/0197/1

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	02.11.2016

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Rat der Stadt Melle	09.11.2016	11	Ö

Besetzung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag

1. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten für die kommende Wahlperiode zehn.
2. Der Rat stellt die Besetzung des Verwaltungsausschusses nach Anlage 1 fest.

Sach- und Rechtslage

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) tragen die Organe der Gemeinde folgende Bezeichnung:

Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister

1. Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses ist in § 74 NKomVG geregelt. Demnach gehört
 - der Bürgermeister als Vorsitzender,
 - die zu bestimmenden Beigeordneten als stimmberechtigte Mitglieder (§74),
 - die zu bestimmenden Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG / Grundmandatsinhaber) und
 - die Beamten auf Zeit, die durch Hauptsatzung dazu ermächtigt worden sind, dem Verwaltungsausschuss an.

In Gemeinden, die neben dem Bürgermeister 38 bis 44 Ratsmitglieder haben, gibt es gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG grundsätzlich acht Beigeordnete (Regelzahl).

Die Zahl der Beigeordneten kann gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode um zwei Beigeordnete erhöht werden, wenn der Rat vor der Bildung des Verwaltungsausschusses einen entsprechenden Beschluss fasst.

Für die Bestimmung der Beigeordneten finden die Vorschriften für die Bildung der Ausschüsse nach §§ 75 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 2, 71 Abs. 2 bis 5 NKomVG (Proportionalverfahren nach Hare-Niemeyer-Verfahren) Anwendung, soweit der Rat kein abweichendes Verfahren nach §§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, 71 Abs. 10 NKomVG beschließt.

Das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer ist als Anlage beigelegt.

Die persönlichen Anforderungen sind in § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG genannt. Nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG sind die Beigeordneten namentlich zu benennen. Die Bestimmung ist durch Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs.5 NKomVG festzuhalten.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Die Abgeordneten mit beratender Stimme werden namentlich benannt und durch Beschluss festgestellt.

Der Rat stellt die sich nach § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG ergebene Sitzverteilung und Besetzung des Verwaltungsausschusses durch Beschluss fest.

Für jedes Mitglied (Beigeordnete und Grundmandatsinhaber) ist gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ein Vertreter zu bestimmen. Für Fraktionen und Gruppen, die nur mit einem Mitglied vertreten sind, besteht die Möglichkeit zur Bestellung von zwei Stellvertretern gemäß § 75 Abs.1 Satz 5 NKomVG.

Für den Bürgermeister als Mitglied im Verwaltungsausschuss kann kein Vertreter bestellt werden; in seiner Funktion als Vorsitzender wird er von den stellvertretenden Bürgermeistern vertreten (§81 Abs. 2 NKomVG).